

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Nübbel

Durch Beschluss vom 15.12.2008 gibt sich die Gemeindevertretung nach den §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 GO folgende Geschäftsordnung:

Allgemeines zum Inhalt der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ergänzt die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.

§ 1

Einwohnerfragestunde

(zu § 16 c Abs. 1 und 3 GO)

- (1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können bei öffentlichen Sitzungen Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind mündlich sachlich und kurz vorzutragen. Sie werden mündlich beantwortet. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, ist sie in der nächsten Sitzung mündlich oder im Anschluss an die Sitzung schriftlich zu erteilen. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch andere Sitzungsteilnehmer ergänzt werden.
- (4) Die allgemeine Einwohnerfragestunde zu Sitzungsbeginn soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 2

Unterrichtung der Gemeindevertretung

(zu § 27 Abs. 2 GO)

- (1) Die Gemeindevertreter sind durch die Übersendung der Sitzungseinladungen und Sitzungsniederschriften über die Arbeit der Ausschüsse zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Finanzausschuss über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anordnungen der Aufsichtsbehörden. Diese Unterrichtungen sind in den Sitzungsniederschriften zu vermerken, die an alle Gemeindevertreter zu versenden sind.

§ 3

Ablauf von Sitzungen

(zu § 34 Abs. 2, 46 Abs. 8 und 47 e GO)

(1) Ladung

Zu den Sitzungen ist in der Regel schriftlich einzuladen.

Bei Ladungen zu Sitzungen von Ausschüssen erhalten die dem Ausschuss nicht angehörenden Gemeindevertreter, andere in die Ausschüsse gewählte Bürger und stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie die Vorsitzenden von Beiräten in Angelegenheiten, welche diese betreffen, eine Kopie der Ladung und der Sitzungsvorlagen.

(2) Sitzungsvorlagen

Sitzungsvorlagen geben einen kurzen Sachstand und – soweit möglich – eine Beschlussempfehlung wieder. Personenbezogene Angaben sind in Sitzungsvorlagen nur aufzunehmen, wenn dies für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich ist.

(3) Sachanträge

Anträge sollen den vorgesehenen Beschluss wiedergeben. In Sitzungen sind Anträge von den Antragstellern vorzutragen und zu begründen. Die Anträge können bis zur Abstimmung jederzeit von den Antragstellern zurückgezogen werden.

(4) Sonstige Anträge

Während der Sitzung können folgende Anträge jederzeit gestellt werden:

- a) Anträge, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern
- b) Anträge zu den Tagesordnungspunkten
- c) Anträge auf Überweisung an einen bestimmten Ausschuss
- d) Anträge, einen Beratungspunkt zu vertagen
- e) Anträge, die Redezeit zu beschränken
- f) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen
- g) Anträge, die Sitzung zu vertagen
- h) Anträge, die Öffentlichkeit auszuschließen oder sie wieder zuzulassen

(5) Vorberatungen

Soweit möglich sind Beratungspunkte der Gemeindevertretung zuvor in den zuständigen Ausschüssen zu beraten.

(6) Sitzungsablauf

Die Sitzungen sollen wie folgt ablaufen:

- a) Eröffnung der Sitzung
 - aa) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - ab) Namentliche Bekanntgabe fehlender Gemeindevertreter bzw. anderer in die Ausschüsse gewählter Bürger

- ac) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- ad) Beschlussfassung der Tagesordnung

- b) Tagesordnungspunkte
 - a) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
 - b) Einwohnerfragestunde
 - c) Mitteilungen des Bürgermeisters
 - d) Beratungspunkte
 - e) Anfragen und Mitteilungen

Die Tagesordnungspunkte dürfen mit Ausnahme der Fälle des § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 4 **Ausschluss der Öffentlichkeit** (zu § 35 GO)

- (1) Die Öffentlichkeit wird bei folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten (ohne Wahlen)
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Forderungen
 - d) Bauvoranfragen
- (2) Die Öffentlichkeit kann für die vorgenannten Punkte im Einzelfall zugelassen werden, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Gemeindevertreter bzw. der anderen in die Ausschüsse gewählten Bürger es beschließt und überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen oder wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

§ 5 **Verhandlungsleitung** (zu § 37 GO)

- (1) Worterteilung, Rednerliste
 - a) Nach Eröffnung der Beratung durch den Bürgermeister erteilt dieser bei Vorlagen dem Ausschussvorsitzenden, bei Anträgen dem Antragsteller das Wort. Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil einzeln beraten werden.
 - b) Redeberechtigte dürfen in der Reihenfolge der Wortmeldungen sprechen, wenn ihnen der Bürgermeister das Wort erteilt hat. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn es der Beratung dienlich ist.
 - c) Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

(2) Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung

- a) Zur Geschäftsordnung ist das Wort unverzüglich zu erteilen. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Verhandlungsablauf beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
- b) Persönliche Bemerkungen sind in der Regel erst am Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung bzw. des vertagten Beratungspunktes zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(3) Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Beratung

- a) Die Gemeindevertretung kann die Beratung auf Antrag unterbrechen, vertagen oder schließen. Über einen derartigen Antrag ist erst abzustimmen, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertretern die Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Sache zu äußern.
- b) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist anschließend über die beratende Angelegenheit zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Antrag auf Vertagung und ein Antrag auf Schluss der Beratung vor, so geht der letzte Antrag dem Vertagungsantrag vor.
- c) Im Übrigen erklärt der Bürgermeister die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

§ 6

Abstimmung

(zu §§ 39 und 40 GO)

(1) Eröffnung, Abstimmung, Fragestellung

Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Dies ist nur zulässig über Anträge und Beschlussempfehlungen, die vorher schriftlich festgelegt sind. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Verlangen der Wortlaut zu verlesen.

Der Bürgermeister stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Er hat festzustellen, ob dem Antrag oder der Beschlussempfehlung zugestimmt wird, und – soweit erforderlich – durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmenenthaltung zu ermitteln.

(2) Abstimmung bei Beschlüssen

Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben.

Auf Antrag von einem Drittel der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Gemeindevertreter und der anderen in die Ausschüsse gewählten Bürger ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Sie erfolgt durch Namensaufruf.

Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.

(3) Abstimmung bei Wahlen

Bei Wahl durch Stimmzettel oder bei Losentscheid bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss, der aus je einem Vertreter der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen besteht. Der Wahlausschuss bestimmt einen Schriftführer. Der Ausschuss bereitet die Wahl bzw. die Losziehung vor und führt die Wahl durch. Er überwacht außerdem die Feststellung des Wahlergebnisses und die Losziehung. Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 7
Niederschrift
(zu § 41 GO)

Die Niederschrift enthält

- a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer,
- c) die Namen der nicht anwesenden oder nach § 22 GO ausgeschlossenen Teilnehmer,
- d) den Namen des Protokollführers,
- e) die Tagesordnung
- f) Angaben über Ausschluss der Öffentlichkeit,
- g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- h) eine kurze Zusammenfassung der Beratungen und
- i) das Ergebnis der Abstimmungen

Anfragen von Gemeindevertretern und schriftliche Anträge sind der Niederschrift möglichst im Original beizufügen.

Protokollführer ist der von dem Bürgermeister bestimmte Beschäftigte der Verwaltung.

Über eventuelle Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

§ 8
Ordnung in den Sitzungen
(zu § 42 in Verbindung mit § 37 GO)

(1) Sachruf

Der Bürgermeister kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen.

(2) Ordnungsruf

Wenn ein Gemeindevertreter die Ordnung verletzt, ruft der Bürgermeister ihn „zur Ordnung“.

(3) Wortentziehung

Ist ein Redner insgesamt dreimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden, so

kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ muss der Bürgermeister auf diese Folge hinweisen.

Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zu demselben Beratungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.

(4) Ordnungsmaßnahmen gegen andere Personen

Der Bürgermeister kann Zuhörer nach Verwarnung aus dem Sitzungssaal weisen, wenn sie den Sitzungsablauf stören.

(5) Unterbrechung und Schließung der Sitzung

Wenn in der Sitzung störende Unruhe besteht, kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen.

Wenn die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung auch nach einer Unterbrechung nicht wieder herzustellen ist, kann der Bürgermeister die Sitzung schließen.

(6) Fotografieren, Tonband-, Film-, Video- und ähnliche Aufzeichnungen

Tonband-, Film-, Video- und ähnliche Aufzeichnungen sowie das Fotografieren sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisters erlaubt.

§ 9

Ausschüsse

(zu § 46 Abs. 12 GO)

Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 10

Unterrichtung der sonstigen Beiräte

(zu § 47 e Abs. 1 GO)

Der Bürgermeister unterrichtet die Vorsitzenden der sonstigen Beiräte über sonstige wichtige Angelegenheiten, soweit sie die von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen.

§ 11

Datenschutz

(zum LDSG)

(1) Grundsatz

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse

einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Datenverarbeitung

a) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehöriger, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.

In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

b) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen und Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

c) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

d) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 12

Auslegung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung

(1) Auslegung der Geschäftsordnung

Der Bürgermeister entscheidet bei Zweifeln, die während einer Sitzung auftauchen, über die Auslegung der Geschäftsordnung. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch Beschluss der Gemeindevertretung abgewichen werden.

(3) Änderung und Aufhebung

Diese Geschäftsordnung kann nur geändert oder aufgehoben werden, wenn die Angelegenheit auf der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung steht.

§ 13
Allgemeines

Die Bezeichnung von Personen in dieser Geschäftsordnung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.12.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse vom 10.07.2000 außer Kraft.

Vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Nübbel, 21.01.2009

Rudolf Ehlers
Bürgermeister